

- Personen, die die bewiesenen Handlungen aus feindlicher Einstellung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung begangen haben:
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft durch die zuständige Diensteinheit der Linie IX mit dem Ziel, Inspiratoren, Organisatoren und Hintergründe sowie den Zusammenhang zwischen dem Vorkommnis und den Bestrebungen des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher aufzuklären. Im Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens ist eine langfristige Freiheitsstrafe zur Disziplinierung und Verhinderung der Wiederholung derartiger Handlungen anzustreben;
- Rädelsführer, die maßgeblich zum Zustandekommen des Vorkommnisses bzw. zu seiner Eskalation beigetragen haben:
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft durch das Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei oder die zuständige Diensteinheit der Linie IX, um nach gründlicher Nutzung des Verfahrens zur Klärung der Situation in negativen Gruppierungen durch den Ausspruch einer Freiheitsstrafe auf den Täter und seine Verbindungspersonen mit negativen Merkmalen disziplinierend zu wirken. In gleicher Weise ist gegen einschlägig Vorbestrafte zu verfahren;
- Täter, die unter dem unmittelbaren Einfluß anderer zu aktiven Handlungen übergingen:
Ausspruch einer Haftstrafe und sofortiger Einsatz zur produktiven Arbeit;
- Personen, die am Vorkommnis beteiligt waren, ohne wesentliche Handlungen zu begehen:
Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens und erzieherische Einflußnahme durch volle Ausschöpfung der Potenzen der Ordnungsstrafbestimmungen;
- Personen, die am Ereignisort zugegen waren und beispielsweise sich aus "Neugier" nicht entfernten und dadurch das Handeln der Sicherheitskräfte objektiv beeinträchtigten:
Belehrungen und Verwarnungen mit dem Ziel der positiven Einflußnahme;